

Vortrag an den Ministerrat

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 9. November 2017 betreffend ein Landesgesetz über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe (Oö. Landschaftsabgabegesetz)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 5. Jänner 2018.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befasst, welche keine einspruchsbegründenden Bedenken haben.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich das angeschlossene Schreiben zu richten.

18. Dezember 2017

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMF - 11/3 (11/3)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Christina Pfau
Telefon +43 1 51433 502083
Fax +43 1514335902253
e-Mail Christina.Pfau@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom
9. November 2017 betreffend ein Landesgesetz über eine Landesabgabe
für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe (Oö.
Landschaftsabgabegesetz)
Ihr Schreiben vom 9. November 2017, GZ: Verf-2017-433309/1-He**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am beschlossen, der Kundmachung des im
Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes
1948 zuzustimmen.

Ungeachtet der Zustimmung der Bundesregierung wird, da kein Begutachtungsverfahren
durchgeführt wurde, folgende legistische Anmerkung zum vorliegenden Gesetzesbeschluss
vorgebracht:

Zu § 2 Z 2 (Definition von Betreiberin/Betreiber) und Z 4 (Definition der Gewinnungsstätte):

Seit 1. Jänner 1999 unterliegt die Gewinnung sämtlicher mineralischer Rohstoffe dem
Bergrecht, sodass die Unterscheidung in ein Gewinnen, das "gewerblich oder berufsmäßig"
durchgeführt wird bzw. die Anordnung, dass eine Entnahmestelle von mineralischen
Rohstoffen "unabhängig davon, ob dafür eine Bewilligungspflicht nach dem MinroG besteht",
eine Gewinnungsstätte darstellt, nicht nachvollziehbar sind.

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)